

BUNDESGERICHTSHOF

AR (R1) 1/71

BESCHLUSS

in dem Prüfungsverfahren

des Landgerichtsdirektors Helmut H [REDACTED] in
H [REDACTED], L [REDACTED]allee [REDACTED]

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], von [REDACTED] und R. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Niedersächsischen Minister der Justiz in H [REDACTED],
Am W [REDACTED],

Antragsgegner,

wegen Anfechtung einer Maßnahme der Dienstaufsicht.

Der Bundesgerichtshof, Dienstgericht des Bundes, hat am 24. Februar 1971 unter Mitwirkung der Senatspräsidenten Dr. Baldus, Dr. Augustin und Gerd Meyer sowie der Bundesrichter Dr. Kreft und Dr. Hußla beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Niedersächsischen Dienstgerichtshofs für Richter vom 5. November 1970 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Antragsteller auferlegt.

G r ü n d e:

Der Antragsteller hat gegen einen Erlaß des Antragsgegners nach erfolglosem Widerspruch den Niedersächsischen Dienstgerichtshof für Richter zur Entscheidung gemäß § 26 Abs. 3 DRiG angerufen. Dieser Gerichtshof hat, nachdem sich die Hauptsache erledigt hatte, gemäß § 161 Abs. 2 VwGO durch Beschluß vom 5. November 1970 - dem Antragsteller am 19. Dezember 1970 zugestellt - die Kosten des Verfahrens den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Hiergegen richtet sich die beim Niedersächsischen Dienstgerichtshof für Richter am 6. Januar 1971 eingegangene Beschwerde des Antragstellers.

Das von dem Antragsteller eingelegte Rechtsmittel ist unzulässig. Einschlägig sind insoweit die Bestimmun-

gen der über § 74 NdsRiG für das Prüfungsverfahren
sinngemäß anzuwendenden Verwaltungsgerichtsordnung. Da-
nach folgt zwar die Unzulässigkeit der vom Antragstel-
ler erhobenen Beschwerde nicht schon daraus, daß sie
nicht innerhalb der in § 147 Abs. 1 VwGO bestimmten
Frist von 2 Wochen seit Bekanntgabe des angefochtenen
Beschlusses eingelegt worden ist. Denn dieser Beschluß
enthält keine Rechtsmittelbelehrung, so daß gemäß § 58
Abs. 1 VwGO die Rechtsmittelfrist nicht zu laufen be-
gonnen hat.

Die Beschwerde ist jedoch deswegen unzulässig,
weil gegen die Entscheidung des Niedersächsischen Dienst-
gerichtshofs für Richter ein Rechtsmittel überhaupt nicht
gegeben ist. § 152 Abs. 1 Satz 1 VwGO schreibt für den
Regelfall vor, daß Entscheidungen des Oberverwaltungs-
gerichts nicht mit der Beschwerde an das Bundesverwal-
tungsgericht angefochten werden können. Zwar sieht das
Gesetz einige Ausnahmen von diesem Grundsatz vor. Jedoch
sind die sogenannte isolierte Kostenentscheidung und der
Fall, daß das Oberverwaltungsgericht nicht als Rechts-
mittelgericht, sondern - wie hier - im ersten Rechtszug
entschieden hat (§ 48 VwGO), von der grundsätzlichen Un-
zulässigkeit einer Beschwerde gegen Entscheidungen eines
Oberverwaltungsgerichts nicht ausgenommen, so daß auch
in diesen Fällen eine Beschwerde unstatthaft ist (vgl.
Redeker-v. Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, 3. Aufl.
Rdn. 1 zu § 152; Eyermann-Fröhler, Verwaltungsgerichts-
ordnung, 4. Aufl. Rdn. 12 zu § 161). Die sinngemäße An-
wendung der Verwaltungsgerichtsordnung muß mithin für
das hier gegebene Prüfungsverfahren zu dem Ergebnis füh-
ren, daß eine Beschwerde gegen den Beschluß des Nieder-



sächsischen Dienstgerichtshofs für Richter vom 5. November 1970 unzulässig ist, wie das Dienstgericht des Bundes für den Fall der Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den der Niedersächsische Dienstgerichtshof für Richter im ersten Rechtszug eine Entscheidung über die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit getroffen hatte, bereits entschieden hat (BGHZ 48, 76).

Die Beschwerde des Antragstellers muß sonach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO als unzulässig verworfen werden.

Streitwert für das Verfahren vor dem Dienstgericht des Bundes: 200.- DM.

Baldus

Dr. Augustin

Meyer

Kreft

Dr. Hußla